

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates
der Stadt Elsfleth

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth		Zimmer: 111	
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten:		Montag - Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
		Dienstag	14.30 – 16.30 Uhr
		Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
☎ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 23. Oktober 2025

Einladung

zur öffentlichen Sitzung

Gremium: Rat der Stadt Elsfleth		Rat/24/2025
am: Dienstag, den 04.11.2025	um: 19:00 Uhr	Ort: Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11. September 2025
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Niederhörne" zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Gebiet der Stadt Elsfleth
- Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: FD4/165/2025
- 7 1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung "Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf" zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Gebiet der Stadt Elsfleth
- Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: FD4/166/2025
- 8 Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Fuß- und Radweg an der Eisenbahnbrücke (11.000354.525 – 787200)
Vorlage: FD2/050/2025/1
- 9 Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- 10 Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
- 11 Anträge und Anfragen

**Besetzung des Rates in der Sitzung am 04.11.2025,
um 19:00 Uhr, im Heye-Saal in der Heye-Stiftung,
Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth**

Name

Vorsitzende/r

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh	CDU
---------------------------------------	-----

Ratsmitglieder

Ratsfrau Katrin Beyersdorff	SPD
Ratsherr Bernd Bhattacharyya-Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen
Beigeordneter Florian Bierbaum	CDU
Ratsherr Jannes Wolfgang Böck	CDU
Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner	UWE
Ratsherr Heinz-Hermann Buse	SPD
Ratsherr Heinz Günter Doormann	CDU
Bürgermeisterin Brigitte Fuchs	
Beigeordnete Karin Gehlhaar	SPD
Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber	Bündnis 90 / Die Grünen
Ratsherr Horst Kortlang	FDP
Ratsherr Leon Krüger	CDU
Ratsherr Frank Lösekann	FDP
Ratsherr Lasse Loske	SPD
Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß	SPD
Ratsfrau Gerlinde Röhr	SPD
Ratsherr Daniel Röhl	SPD
Ratsherr Sebastian Rotter	FDP
Ratsfrau Sofie Siemer	CDU
Ratsfrau Stephanie Thümler	CDU
Ratsherr Wilfried Thümler	CDU
Ratsfrau Dana Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/165/2025
Datum: 23.10.2025

Beschlussvorlage

**1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Niederhörne" zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Gebiet der Stadt Elsfleth
- Beschlussfassung über die Aufstellung**

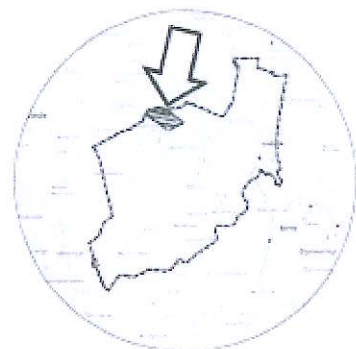
<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	06.03.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.03.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	18.03.2025	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	04.11.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.11.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	04.11.2025	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der Rat hat mit Sitzung vom 18.03.2025 die 10 A. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Windpark“ beschlossen. Die 10 A. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Genehmigungsbekanntgabe seit dem 11.02.2025 rechtskräftig. Mit der Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Stadt Elsfleth bauplanungsrechtlich die Voraussetzung zur Erstellung von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen. Es wurden mit Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen. Investor ist das Unternehmen Alterric Deutschland GmbH, Aurich, mit der Außenstelle Oldenburg.

Am 12. August 2025 ist das Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden nun sogenannte Beschleunigungsgebiete eingeführt.

10.A Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windpark Niederhörne"



Damit verbunden sind sowohl Änderungen zum Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen auf Ebene des Bundesimmissionsschutzgesetzes als auch Änderungen zur Ausweisung von zusätzlichen Windgebieten durch die Gemeinden und Landkreise.

Sinn und Zweck der Beschleunigungsgebiete ist, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Grundsätzlich sollen alle neuen Windflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Zu beachten ist, dass für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bereits auf Ebene der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung eine umfangreiche Fauna-Kartierungen sowie zum Teil auch eine Biotoptypenkartierung vorliegen müssen.

So sind in zukünftigen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Gebietsschutzprüfung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), keine Artenschutzprüfung nach dem BNatSchG sowie keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz mehr durchzuführen. Anstelle dieser Prüfungen führt die Genehmigungsbehörde gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz lediglich eine Überprüfung der Umweltauswirkung des Vorhabens -auf der Grundlage vorhandener, räumlich genauer und ausreichend aktueller Daten- durch. Die Genehmigungsbehörde ordnet bei Bedarf geeignete und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen und/ oder Ausgleichsmaßnahmen an.

In Fällen der Stadt Elsfleth zu den 10 A. und 10 B. Flächennutzungsplanänderungen wird aus Sicht der Verwaltung bei den bereits genehmigten Bauleitplanverfahren mit dem Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie das Gegenteil erwirkt, nämlich keine Erleichterung bzw. Beschleunigung erwirkt.

Handlungsbedarf für Kommunen -somit auch für Elsfleth- ergibt sich insbesondere für Sonderbauflächen, die ab dem 20. Mai 2024 wirksam geworden sind sowie für aktuelle laufende Verfahren. Die 10 A. Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 11.02.2025 rechtskräftig.

Sonderbauflächen, die zwischen dem 20. Mai 2024 und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. August 2025 wirksam geworden sind, sind laut § 245 f Abs.3 Baugesetzbuch in einem separat einzuleitenden förmlichen Planverfahren als Beschleunigungsgebiete darzustellen.

Diese Pflicht, Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, erstreckt sich ausdrücklich auch auf bereits laufende Verfahren und auf abgeschlossene Planungsverfahren für Windenergiegebiete, die nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden. Das verschärft die beschriebene Problematik, da in weit fortgeschrittenen und insbesondere in abgeschlossenen Verfahren keine Gebietsauswahl mehr möglich sein dürfte, die der Vermeidung umweltrechtlicher Konflikte dient. Der neue Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bringt neue, herausfordernde Aufgaben mit sich. Es stellen sich zudem neue Fragen, zum Beispiel wie mit Änderungsbedarfen im Umweltbericht umzugehen ist und einige verfahrensbezogene Fragen.

- Diese 10 A. Flächennutzungsplanänderung ist als Satzung seit dem 11.02.2025 rechtswirksam. Somit ergibt sich ein gesetzliches Erfordernis zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

Gemäß Gesetzestext ist der Aufstellungsbeschluss für dieses Planverfahren binnen drei Monaten nach dem 12.08.2025; hier bis zum 12.11.2025, zu fassen.

Ein Land kann die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ins Ermessen der Planungsträgerinnen stellen, sobald und solange das jeweilige finale Mindestziel erreicht wird.

Offen ist, ob das Land Niedersachsen für Fälle zwischen dem 20.05.2024 und 12.08.2025 per Landesgesetz Beschleunigungsgebiete festlegen wird. Mit der Regelung des § 249c Abs. 4 Baugesetzbuch wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu begrenzen.

Bisher ist in Niedersachsen noch kein Gesetzesentwurf zur Anwendung dieser Länderöffnungsklausel bekannt.

In Absprache mit dem Planungsbüro Dieckmann & Mosebach u. Partner sowie dem Investor wurde ein Tätigwerden der Stadt Elsfleth abgestimmt. Der Windparkprojektierer hat sich zur Thematik mit der Fachanwaltskanzlei Berghaus beraten.

Zur 1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung zugunsten des Windparks Alterric Deutschland GmbH zur Ausweisung der Flächen als Beschleunigungsgebiete des „Windparks Niederhörne“ ist zunächst ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Es folgen weitere Verfahrensstufen nach Erhalt der Planunterlagen mit Gutachten.

Die Aufstellung ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Einleitungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung der 1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung, „Windpark Niederhörne“ zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Gebiet der Stadt Elsfleth (Einleitungsbeschluss).



Fachdienst: Fachdienst 4
 Bearbeiter/in: Martin Kopka
 Vorlage Nr.: FD4/166/2025
 Datum: 23.10.2025

Beschlussvorlage

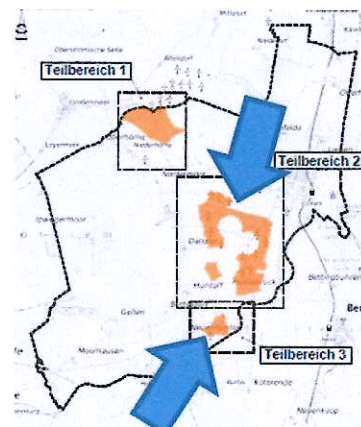
1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung "Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf" zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Gebiet der Stadt Elsfleth
- Beschlussfassung über die Aufstellung

Beratungsfolge**Termin****Behandlung**

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	06.03.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.03.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	18.03.2025	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	04.11.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.11.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	04.11.2025	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der Rat hat mit Sitzung vom 18.03.2025 die 10 B. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf“ beschlossen. Die 10 B. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Genehmigungsbekanntgabe seit dem 28.04.2025 rechtskräftig. Mit der Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Stadt Elsfleth bauplanungsrechtlich die Voraussetzung zur Erstellung von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen. Es wurden mit Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen. Investor ist das Unternehmen Windpark Wehrder Projekt GmbH, Elsfleth.



Am 12. August 2025 ist das Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden nun sogenannte Beschleunigungsgebiete eingeführt.

Damit verbunden sind sowohl Änderungen zum Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen auf Ebene des Bundesimmissionsschutzgesetzes als auch Änderungen zur Ausweisung von zusätzlichen Windgebieten durch die Gemeinden und Landkreise.

Sinn und Zweck der Beschleunigungsgebiete ist, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Grundsätzlich sollen alle neuen Windflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Zu beachten ist, dass für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bereits auf Ebene der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung eine umfangreiche Fauna-Kartierungen sowie zum Teil auch eine Biotoptypenkartierung vorliegen müssen.

So sind in zukünftigen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Gebietsschutzprüfung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), keine Artenschutzprüfung nach dem BNatSchG sowie keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz mehr durchzuführen. Anstelle dieser Prüfungen führt die Genehmigungsbehörde gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz lediglich eine Überprüfung der Umweltauswirkung des Vorhabens -auf der Grundlage vorhandener, räumlich genauer und ausreichend aktueller Daten- durch. Die Genehmigungsbehörde ordnet bei Bedarf geeignete und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen und/ oder Ausgleichsmaßnahmen an.

In Fällen der Stadt Elsfleth zu den 10 A. und 10 B. Flächennutzungsplanänderungen wird aus Sicht der Verwaltung bei den bereits genehmigten Bauleitplanverfahren mit dem Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie das Gegenteil erwirkt, nämlich keine Erleichterung bzw. Beschleunigung erwirkt.

Handlungsbedarf für Kommunen -somit auch für Elsfleth- ergibt sich insbesondere für Sonderbauflächen, die ab dem 20. Mai 2024 wirksam geworden sind sowie für aktuelle laufende Verfahren. Die 10 B. Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 28.04.2025 rechtskräftig.

Sonderbauflächen, die zwischen dem 20. Mai 2024 und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. August 2025 wirksam geworden sind, sind laut § 245 f Abs.3 Baugesetzbuch in einem separat einzuleitenden förmlichen Planverfahren als Beschleunigungsgebiete darzustellen.

Diese Pflicht, Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, erstreckt sich ausdrücklich auch auf bereits laufende Verfahren und auf abgeschlossene Planungsverfahren für Windenergiegebiete, die nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden. Das verschärft die beschriebene Problematik, da in weit fortgeschrittenen und insbesondere in abgeschlossenen Verfahren keine Gebietsauswahl mehr möglich sein dürfte, die der Vermeidung umweltrechtlicher Konflikte dient. Der neue Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bringt neue, herausfordernde Aufgaben mit sich. Es stellen sich zudem neue Fragen, zum Beispiel wie mit Änderungsbedarfen im Umweltbericht umzugehen ist und einige verfahrensbezogene Fragen.

- Diese 10 B. Flächennutzungsplanänderung ist als Satzung seit dem 28.04.2025 rechtswirksam. Somit ergibt sich ein gesetzliches Erfordernis zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

Gemäß Gesetzestext ist der Aufstellungsbeschluss für dieses Planverfahren binnen drei Monaten nach dem 12.08.2025; hier bis zum 12.11.2025, zu fassen.

Ein Land kann die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ins Ermessen der Planungsträgerinnen stellen, sobald und solange das jeweilige finale Mindestziel erreicht wird.

Offen ist, ob das Land Niedersachsen für Fälle zwischen dem 20.05.2024 und 12.08.2025 per Landesgesetz Beschleunigungsgebiete festlegen wird. Mit der Regelung des § 249c Abs. 4 Baugesetzbuch wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu begrenzen.

Bisher ist in Niedersachsen noch kein Gesetzesentwurf zur Anwendung dieser Länderöffnungsklausel bekannt.

In Absprache mit dem Planungsbüro Dieckmann & Mosebach u. Partner sowie dem Investor wurde ein Tätigwerden der Stadt Elsfleth abgestimmt. Der Windparkprojektierer hat sich zur Thematik mit der Fachanwaltskanzlei Berghaus beraten.

Zur 1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung zugunsten der Windpark Wehrder Projekt GmbH zur Ausweisung der Flächen als Beschleunigungsgebiete der „Windparks Wehrder, Bardenfleth, Burwinkel und Huntorf“ ist zunächst ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Es folgen weitere Verfahrensstufen nach Erhalt der Planunterlagen mit Gutachten.

Die Aufstellung ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Einleitungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung der 1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung, „Windparks Wehrder, Bardenfleth, Burwinkel und Huntorf“ zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Gebiet der Stadt Elsfleth (Einleitungsbeschluss).



Fachdienst: Fachdienst 2

Bearbeiter/in: Julia Bernhardt

Vorlage Nr.: FD2/050/2025/1

Datum: 23.10.2025

Beschlussvorlage

Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Fuß- und Radweg an der Eisenbahnbrücke (I1.000354.525 – 787200)

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Verwaltungsausschuss	02.10.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	04.11.2025	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Für die Baumaßnahme Fuß- und Radweg an der Eisenbahnbrücke stehen insgesamt 159.000,00 € Eigenmittel zur Verfügung. Das Land Niedersachsen hat die Mittel (75 % von 10%-igen Eigenanteil) bewilligt. Die Bewilligung des Bundes (90 %) steht noch aus. Damit ist frühestens November/Dezember 2025 zu rechnen.

Die Aufträge werden durch die Deutsche Bahn erteilt. Der Gesamtkostenanteil der Stadt Elsfleth in Höhe von rd. 5.891.300,00 € ist von der Stadt Elsfleth zu zahlen. Die Fördergelder inkl. Abschläge werden ebenfalls an die Stadt Elsfleth gezahlt. Damit die rd. 5,8 Mio. € gezahlt werden können, muss eine Auszahlungsermächtigung vorhanden sein. Diese wird durch die Beschlussfassung einer überplanmäßigen Auszahlung geschaffen. Hierzu erfolgte eine Rücksprache mit der Kommunalaufsicht. Die Fördergelder und der Eigenanteil stehen als Deckung zur Verfügung. Der Eigenanteil erhöht sich dadurch nicht. Es entstehen derzeit auch keine Mehrkosten!

Folgender Betrag muss überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden:

I1.000354.525 – 787200	5.891.300,00 €	Baumaßnahme Fuß- und Radweg an der Eisenbahnbrücke
------------------------	----------------	---

Eine Deckung besteht durch die Fördergelder:

I1.000354.555 – 681100	440.900,00 €	Fördergelder vom Land
I1.000354.555 – 681000	5.291.400,00 €	Fördergelder vom Bund

und dem zur Verfügung stehenden Eigenanteil:

I1.000354.525 – 781700	159.000,00 €	Eigenanteil Stadt Elsfleth
Mehrkosten	0,00 €	

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 5.891.300,00 € für den Fuß- und Radweg an der Eisenbahnbrücke zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.